



SUSTAINABLE RESOURCES
Verification Scheme GmbH

Add-on-Kriterien im SURE-EU-System

Version: SSP-AoK-de-1.0
Datum 20.03.2026
Gültig ab: 01.04.2026

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.sure-system.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: Add-on-Kriterien im SURE-EU-System

Version: SSP-AoK-de-1.0

Datum: 20.03.2026

Gültig ab: 01.04.2026

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter www.sure-system.org veröffentlicht sind.

Inhalt

1	Einführung	4
2	Umsetzung und Integration der Add-on-Kriterien im SURE-EU-System	4
3	Generelle Anforderungen der Add-ons	5
	3.1 Rückverfolgbarkeit und Produktidentität.....	5
	3.2 Datenerfassung.....	6
4	Add-on „Regionale Brennstoffproduktion“ – Der Biomasse-Brennstoff wird ausschließlich aus Rohstoffen aus dem Umkreis von 200 km um die Produktionsanlage erzeugt.	7
	4.1 Hintergrund.....	7
	4.2 Definition „regionale Brennstoffproduktion“	7
	4.3 Anforderungen an den Wirtschaftsbeteiligten, der eine Aussage zur regionalen Brennstoffproduktion treffen möchte.....	8
	4.4 Anforderungen an alle Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette.....	9
5	Add-on „Ressourceneffizienz“ – Der Biomasse-Brennstoff wird ausschließlich aus Abfall und Reststoffen erzeugt und trägt damit zur Ressourceneffizienz bei.	10
	5.1 Hintergrund.....	10
	5.2 Definitionen „Abfall“ und „Reststoffe“	10
	5.3 Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette.....	11
6	Add-on „Holzbrennstoff mit begrenztem CO₂-Fußabdruck“ – Der Holzbrennstoff weist ein hohes Potenzial zur Treibhausgasminderung im Wärmemarkt auf.	12
	6.1 Hintergrund.....	12
	6.2 Methodische Grundlagen.....	13
	6.3 Systemgrenzen und funktionelle Einheit.....	14
	6.4 Datengrundlagen und Emissionsfaktoren	15
	6.5 Allokation und Behandlung von Reststoffen	18
	6.6 Bilanzierung biogenen Kohlenstoffs	19
	6.7 Berichts-, Weitergabe-, und Zertifizierungsanforderungen.....	20
	6.8 Verifizierung und Zertifizierungsanforderungen.....	23
	6.9 Qualifikationskriterium für das Add-on „Holzbrennstoff mit begrenztem CO ₂ -Fußabdruck“	24
7	Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren	24
	7.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen	24
	7.2 Anforderungen an Auditoren	25
8	Mitgeltende Dokumente	25

1 Einführung

Das „SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme“ (SURE) ist ein Zertifizierungssystem, welches 2019 zur Etablierung von Nachhaltigkeitskriterien und Anforderungen an die Treibhausgasminderung bei der Erzeugung und Verwendung von Biomasse zur Strom- und Wärmeproduktion geschaffen wurde. Durch Beschluss der Europäischen Kommission ist der SURE-EU Standard zur Verifizierung der Mindestvorgaben der geänderten EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien (Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED III“) an die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung für die Strom- oder Wärmeproduktion und den damit verbundenen THG-Minderungspflichten anerkannt.

Die in der RED III definierten Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgas-Minderungspflichten bilden dabei als Mindestanforderungen die Grundlage für die Einführung von Managementprozessen und Umweltstandards im Bioenergiesektor und den damit verbundenen Lieferketten. Jedoch besteht nicht selten der Wunsch, auch über das geforderte Mindestmaß hinaus die Erfüllung weiterer Anforderungen an eine verantwortungsvolle und nachhaltige Nutzung von Biomasse nachzuweisen.

SURE bietet diesen Wirtschaftsbeteiligten mit den in diesem Dokument definierten „Add-on-Kriterien“ die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen an eine nachhaltige und verantwortungsvolle Biomassenutzung und ambitionierte Treibhausgasminderung als in der RED III formuliert verlässlich nachzuweisen, von unabhängiger Stelle verifizieren zu lassen und über eine entsprechende Zertifizierung zu dokumentieren.

2 Umsetzung und Integration der Add-on-Kriterien im SURE-EU-System

Grundlage für die Zertifizierung von Add-on-Kriterien ist die nachgewiesene und zertifizierte Umsetzung der im SURE-EU-System vorgegebenen Mindeststandards an die nachhaltige Biomasseerzeugung und -nutzung, die Treibhausgasbilanzierung sowie der begleitenden Managementprozesse gemäß Artikel 29 Absätze 2-7 und 10 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) und mitgeltenden Verordnungen. Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der derzeit gültigen RED III gelten unmittelbar auch im SURE-EU-System und sind von den Wirtschaftsbeteiligten entsprechend umzusetzen.

Als Nachweis gilt ein gültiges SURE-EU-Zertifikat, welches den Geltungsbereich der verwendeten Biomasse und die entsprechende Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten abdeckt. Wird ein Nachweis zu einem oder mehreren Add-on-Kriterien angestrebt, darf ausschließlich

zertifizierte Biomasse gemäß SURE-EU-Standard für das Produkt verarbeitet werden, für das die Aussage getätigt wird. Ein massenbilanzieller Ansatz oder „Book and Claim“-Ansatz ist nicht zulässig.

Die Anforderungen der im SURE-EU-System definierten Mindeststandards gelten dann als nachgewiesen, wenn im Ergebnis des Audits mindestens 75 % der SURE-Systemanforderungen erfüllt sind. Darüber hinaus müssen auch die jeweiligen Add-on-Kriterien im Auditergebnis mit 100 % Erfüllungsgrad der in der Checkliste beschriebenen Zusatzkriterien bestätigt werden.

Die Auditierung der Add-on-Kriterien kann zeitgleich oder nach einem Audit nach den RED III-Mindeststandards des SURE-EU-Systems erfolgen, wobei die Add-on-Kriterien nur dann gültig werden, wenn die zu Grunde liegenden Standards des SURE-EU-Systems ebenfalls erfüllt sind (mindestens 75 % Auditergebnis). Verliert das einem Add-on zugrundeliegende SURE-EU-Zertifikat seine Gültigkeit – zum Beispiel durch Suspendierung, Entzug oder reguläres Ablauf – verliert das Add-on-Zertifikat automatisch ebenfalls seine Gültigkeit. Das Add-on-Zertifikat ist vollständig an die Gültigkeit des SURE-EU-Zertifikats gebunden und muss dasselbe Ablaufdatum aufweisen. Unabhängig davon kann das Add-on-Zertifikat separat suspendiert, entzogen oder regulär beendet werden, ohne dass dies Auswirkungen auf den Status des zugrunde liegenden SURE-EU-Zertifikats hat.

3 Generelle Anforderungen der Add-ons

Aussagen zur Konformität mit den Anforderungen des SURE-EU-Systems und den Add-ons müssen stets begründet und überprüfbar sein. Werden diese insbesondere für die Kommunikation mit Endverbrauchern getätigt, um positiv auf die Entscheidungsfindung einzuwirken, gelten im SURE-EU-System besondere Anforderungen an die Nachweisführung und Dokumentation, um die Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen zu erhöhen und die Produktidentität in Verbindung mit den getätigten Aussagen zu gewährleisten.

3.1 Rückverfolgbarkeit und Produktidentität

Die Anforderungen zur Nutzung der Add-ons bedingen – in Abweichung zum massenbilanziellen Ansatz des SURE-EU-Systems – ein Nachweissystem in der Lieferkette, welches die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffe sicherstellt und dabei die Identität und Eigenschaften der Biomasse je nach Gegenstand der Aussage bewahrt („Identity Preservation“). Je nach Inhalt der getätigten Aussage ist folglich eine Vermischung von Biomassen mit unterschiedlichen Eigenschaften bei einer rein massenbilanziellen Zuordnung dieser

Eigenschaften, ohne dass diese auf die tatsächlich physisch verwendete Biomasse zutreffen, ausgeschlossen.

Die Wirtschaftsbeteiligten müssen daher das Verfahren und die vorhandene technische Ausstattung, die eine korrekte Erfassung und Rückverfolgbarkeit der Stoffströme unter Wahrung der Produktidentität sicherstellen, nachvollziehbar und überprüfbar beschreiben und nachweisen.

Zudem müssen alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen, in dem alle relevanten Dokumente und Verfahren aufbewahrt und bei Audits vorgelegt werden. Sofern in diesem Dokument nicht anders beschrieben, gelten ansonsten die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation, die in den SURE-EU-Dokumenten „Systemgrundsätze für die Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomasse-Brennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme“ (SSP-USE) sowie „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“ (TG-MASS) definiert sind.

3.2 Datenerfassung

Aussagen im Rahmen der Add-ons müssen auf Grundlage gleichwertiger Informationen und konsistenter Methodik erfolgen. Die spezifischen methodischen Anforderungen an die Datenerfassung und -bewertung werden in den jeweiligen Add-on-Regelungen definiert.

Grundsätzlich gilt: Für die Datenerfassung im SURE-EU-System ist die Erhebung von Primärdaten durch den Wirtschaftsbeteiligten erforderlich. Primärdaten sind direkt gemessene oder erhobene Daten aus dem betrieblichen Einflussbereich des Wirtschaftsbeteiligten.

Die Verwendung von Sekundärdaten – beispielsweise aus wissenschaftlichen Quellen, anerkannten Datenbanken oder offiziell veröffentlichten Informationen – ist zulässig, sofern dies methodisch erforderlich und in den jeweiligen Add-on-Regelungen vorgesehen ist. In jedem Fall müssen sowohl Primärdaten als auch Sekundärdaten ein hohes Maß an Qualität, Nachvollziehbarkeit und Genauigkeit aufweisen.

Soweit in den Add-on-spezifischen Regelungen keine abweichenden Vorgaben getroffen werden, gelten die methodischen Grundsätze der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) und der mitgeltenden SURE-EU-Dokumente.

4 Add-on „Regionale Brennstoffproduktion“ – *Der Biomasse-Brennstoff wird ausschließlich aus Rohstoffen aus dem Umkreis von 200 km um die Produktionsanlage erzeugt.*

4.1 Hintergrund

Regionalität ist eines der Nachhaltigkeitskriterien im weiteren Sinne, das für viele Verbraucher leicht nachzuvollziehen scheint, jedoch unterschiedlich verstanden werden kann. Beispiele für typische Regionen können Bundesländer, Landkreise oder NUTS-Regionen sein, aber auch Naturräume wie „Eifel“, „Tirol“ oder „Provence“.

SURE bedient sich bei der Definition der Region des Konzepts der funktionalen Räume. Die Region wird durch die Interaktionen und Verbindungen zwischen verschiedenen Akteuren und Standorten entlang der Wertschöpfungskette definiert, wobei eine definierte Entfernung zum Standort des Wirtschaftsbeteiligten, der eine Aussage zur Regionalität tätigen möchte, in keinem Fall überschritten werden darf.

4.2 Definition „regionale Brennstoffproduktion“

Der Begriff „regionale Brennstoffproduktion“ ist im Kontext dieses Dokumentes folgendermaßen definiert: Die Region umfasst ein Gebiet im Umkreis (Radius) von 200 km um eine Anlage, für die eine Aussage zur regionalen Brennstoffproduktion gemacht werden soll. Dies können sein:

- a) eine Produktionsanlage, in der ein Brennstoff mit den Eigenschaften hergestellt wird, mit denen er an den Endkunden abgegeben wird, oder
- b) eine Konversionsanlage, in der Strom und/oder Wärme produziert wird.

Die gesamte Wertschöpfungskette muss in diesem Gebiet liegen, vom Ort der Rohstoffgewinnung über Standorte, an denen der Rohstoff verarbeitet wird, bis hin zu dem Standort, für den die Aussage zur regionalen Brennstoffproduktion gemacht werden soll. Dies gilt nicht für Additive, die ggf. der Rohstoffbiomasse bei der Produktion des Brennstoffs beigemischt werden, um die technischen Eigenschaften zu verbessern.

4.3 Anforderungen an den Wirtschaftsbeteiligten, der eine Aussage zur regionalen Brennstoffproduktion treffen möchte

Der Wirtschaftsbeteiligte, der eine Aussage zur regionalen Brennstoffproduktion treffen möchte, muss die folgenden Anforderungen erfüllen.

- 4.3.1** Der Wirtschaftsbeteiligte ist Betreiber der Produktionsanlage, in der der Brennstoff auf die letzte erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet wird (4.2 a)) oder Betreiber der Konversionsanlage, in der Strom und/oder Wärme aus regional produziertem Brennstoff produziert wird (4.2 b)).
- 4.3.2** Der Wirtschaftsbeteiligte muss an dem Zeitpunkt, an dem er Biomasse mit der Eigenschaft „regionale Brennstoffproduktion“ bezieht, verarbeitet oder nutzt, in Besitz eines gültigen Zertifikats gemäß SURE-EU-System mit dem zusätzlichen Add-on Kriterium „regionale Brennstoffproduktion“ sein und bis zur Vermarktung des Biomasse-Brennstoffs mit der Eigenschaft „regionale Brennstoffproduktion“ bzw. zur thermischen Konversion eine entsprechend lückenlose Zertifizierung nachweisen.
- 4.3.3** Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, interne Prozesse zu etablieren und aufrecht zu erhalten, die sicherstellen, dass nur Biomasse bezogen und verarbeitet wird, die aus einer Region stammen, die die in 4.2 definierten Anforderungen erfüllt.
- 4.3.4** Es ist die Pflicht des Wirtschaftsbeteiligten, die Entfernungen sämtlicher vorgelagerter Wirtschaftsbeteiligten zum Produktionsstandort zu dokumentieren und nachzuweisen. Die ermittelten Geokoordinaten müssen in der Massenbilanz erfasst werden.
- 4.3.5** Die in 4.4.1 bis 4.4.3 sowie 4.4.5 definierten Anforderungen müssen erfüllt sein.

4.4 Anforderungen an alle Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette

Alle Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette eines Biomassebrennstoffs, die gemäß den Kriterien des Add-ons „regionale Brennstoffproduktion“ zertifiziert sind, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen.

- 4.4.1** Sämtliche Wirtschaftsbeteiligten von der Gewinnung des Rohstoffs bis zu dem, der eine Aussage zur regionalen Brennstoffproduktion (siehe 4.2) treffen möchte, müssen zum Zeitpunkt, an dem sie Biomasse mit der Eigenschaft „regionale Brennstoffproduktion“ beziehen, verarbeiten oder nutzen in Besitz eines gültigen Zertifikats gemäß SURE-EU-System mit dem zusätzlichen Add-on Kriterium zur Regionalität sein und bis Lieferung des Brennstoffs mit der Eigenschaft „regionale Brennstoffproduktion“ an den nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette bzw. bis zur thermischen Konversion eine entsprechend lückenlose Zertifizierung nachweisen.
- 4.4.2** Sämtliche Gewinnungsgebiete, in denen Biomasse geerntet wird oder Entstehungsorte, an denen Abfall oder Reststoff anfällt und alle Standorte, an denen Biomasse verarbeitet oder gelagert wird, müssen in der Region (siehe 4.2) um das Unternehmen, das eine Aussage zur regionalen Brennstoffproduktion treffen möchte (siehe 4.3), liegen. Biomasse aus Gewinnungsgebieten/von Entstehungsorten bzw. von Standorten, die nicht in der Region liegen, können nicht für eine Aussage zur regionalen Brennstoffproduktion verwendet werden und müssen in der Massenbilanz ggf. eindeutig abgegrenzt sowie getrennt gelagert werden.
- 4.4.3** Zur Einhaltung der Kriterien des Add-ons „regionale Brennstoffproduktion“ ist es zwingend erforderlich, dass ausschließlich Biomasse verarbeitet wurde, die die Anforderungen an den Nachweis der Regionalität erfüllt und physisch im Produkt vorhanden ist. Dies bedingt – anders als im massenbilanziellen Ansatz des SURE-EU-Systems – die getrennte Erfassung, Lagerung, Verarbeitung und Dokumentation von gelieferten Biomassemengen, die den Anforderungen an die regionale Brennstoffproduktion entsprechen, von anderen Biomassemengen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen.
- 4.4.4** Die Wirtschaftsbeteiligten sind verpflichtet, die Geokoordinaten der betreffenden Gewinnungsgebiete/Standorte zu erfassen und, sofern zutreffend, die Information zur Identifizierung des Gewinnungsgebietes/Standortes an den jeweils nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten weiterzugeben.
- 4.4.5** Die in 3.1 und 3.2 definierten Anforderungen an Produktidentität und Datenerhebung müssen erfüllt sein.

5 Add-on „Ressourceneffizienz“ –

Der Biomasse-Brennstoff wird ausschließlich aus Abfall und Reststoffen erzeugt und trägt damit zur Ressourceneffizienz bei.

5.1 Hintergrund

Biomasse ist ein nachwachsender, aber kein unendlich verfügbarer Rohstoff. Mit der Nutzung von biogenen Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung von Biomasse kann ein signifikanter Beitrag geleistet werden, natürliche Ressourcen zu schonen, den Nutzungsdruck auf Anbauflächen und Gewinnungsgebieten zu mindern und der Verlagerung von Anbau- oder Erntetätigkeiten in sensible Regionen zu begegnen.

5.2 Definitionen „Abfall“ und „Reststoffe“

Unter die Definitionen von „Abfall“ und „Reststoffe“ fallen im Kontext dieses Dokumentes folgende Biomassen:

- a) landwirtschaftliche Reststoffe gemäß dem SURE-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse“ (SSP-AGRI), z.B. Ernterückstände,
- b) forstwirtschaftliche Reststoffe gemäß dem SURE-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“ (SSP-FOREST), z.B. Waldrestholz, nicht stofflich nutzbares Durchforstungs- und Kalamitätsholz,
- c) Abfälle und Reststoffe gemäß dem SURE-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse“ (SSP-WaR), z.B. Abfälle und Reststoffe aus der Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, Landschaftspflegematerial, sonstige Abfälle aus Biomasse, z.B. Schalen, Sägespäne, Abfallholz.

5.3 Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette

Alle Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette eines Biomassebrennstoffs, die gemäß den Kriterien des Add-ons „Ressourceneffizienz“ zertifiziert sind, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen. Dies schließt alle Unternehmen von der Rohstoffgewinnung bis zur Produktion des Brennstoffs, der mit einer Aussage zur Ressourceneffizienz an Endkunden vermarktet werden soll bzw. bis zur Produktion von Wärme und/oder Strom aus einem Brennstoff, der die Anforderungen erfüllt, ein.

- 5.3.1** Sämtliche Wirtschaftsbeteiligten müssen zum Zeitpunkt, an dem sie Biomasse mit der Eigenschaft „Ressourceneffizienz“ beziehen, verarbeiten oder nutzen, in Besitz eines gültigen Zertifikats gemäß SURE-EU-System mit dem zusätzlichen Add-on Kriterium zur Ressourceneffizienz sein und bis Lieferung des Brennstoffs mit der Eigenschaft „Ressourceneffizienz“ an den nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette bzw. bis zur thermischen Konversion eine entsprechend lückenlose Zertifizierung nachweisen.
- 5.3.2** Mit Ausnahme von Additiven, die ggf. der Rohstoffbiomasse bei der Produktion des Brennstoffs beigemischt werden, um die technischen Eigenschaften zu verbessern, muss sämtliche eingesetzte Biomasse die Anforderungen und Abfall und Reststoffe gemäß 5.2 erfüllen.
- 5.3.3** Die Nachhaltigkeitsattribute der Biomasse müssen den jeweils physisch gelieferten Mengen jederzeit zugeordnet bleiben.
- 5.3.4** Lieferungen von Rohstoffen bzw. Biomassebrennstoffen, die nicht zu den Kategorien „Abfall und Reststoff aus Biomasse“, „Forstwirtschaftliche Reststoffe“ oder „Landwirtschaftliche Reststoffe“ gemäß 5.2 zählen, dürfen nicht mit solchen biogenen Abfällen oder Reststoffen vermischt werden, die für die Produktion von Biomasse-Brennstoffen gemäß den Anforderungen des Add-ons „Ressourceneffizienz“ verwendet, sondern strikt getrennt von diesen erfasst, gelagert und verarbeitet werden.
- 5.3.5** Der Betreiber der Produktionsanlage, in der der Brennstoff auf die letzte erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet wird, bzw. der Betreiber der Konversionsanlage ist verpflichtet, in Bezug auf die gemäß 5.2 ausgewiesene Biomasse interne Prozesse zu etablieren und aufrecht zu erhalten, die sicherstellen, dass nur Biomasse bezogen und verarbeitet wird, die die in 5.2 definierten Anforderungen erfüllt.
- 5.3.6** Die in 3.1 und 3.2 definierten Anforderungen an Produktidentität und Datenerhebung müssen erfüllt sein.

6 Add-on „Holzbrennstoff mit begrenztem CO₂-Fußabdruck“ –

Der Holzbrennstoff weist ein hohes Potenzial zur Treibhausgas-minderung im Wärmemarkt auf.

6.1 Hintergrund

Klimabezogene Daten entwickeln sich zunehmend von einer reinen Compliance-Anforderung zu einem strategischen Faktor entlang globaler Wertschöpfungsketten. Regulierungsbehörden, Kunden, Finanzinstitutionen sowie nachgelagerte Industrien fordern Treibhausgasinformationen, die nicht nur korrekt, sondern auch in unterschiedlichen Berichts- und Steuerungssystemen weiterverwendbar sind.

Das Add-on „Holzbrennstoff mit begrenztem CO₂-Fußabdruck“ ergänzt das SURE-EU-System um eine freiwillige, erweiterte Methodik zur Ermittlung produktbezogener Treibhausgasemissionen für Holzbrennstoffe. Durch die Verwendung standortspezifischer Primärdaten, qualitätsgesicherter Emissionsfaktoren aus anerkannten Ökobilanzdatenbanken sowie klar definierter Systemgrenzen ermöglicht das Add-on eine fundierte Bewertung der Klimaeffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Werkstor. Dies schafft eine belastbare Grundlage für die Kommunikation gegenüber Kunden und Geschäftspartnern – und unterstützt Unternehmen dabei, sich durch nachweisbare Klimaeffizienz im Markt zu differenzieren.

Das Add-on baut auf der bestehenden RED-Systematik des SURE-EU-Systems auf, erweitert diese jedoch um methodische Elemente, die sich an international anerkannten Ökobilanzierungsprinzipien orientieren. Es stellt somit einen hybriden Ansatz dar: kompatibel mit RED-basierten Lieferketten, jedoch ergänzt um ausgewählte Grundsätze der Lebenszyklusanalytik zur strukturierten und transparenten Emissionsdarstellung.

Die RED-Treibhausgasberechnung bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen dieses Add-ons ermittelten Emissionswerte ersetzen keine RED-Berechnungen und dienen nicht dem Nachweis regulatorischer Mindesteinsparungen.

6.2 Methodische Grundlagen

6.2.1 Die Treibhausgasbilanzierung im Rahmen dieses Add-ons erfolgt auf Grundlage eines hybriden methodischen Ansatzes.

Sie baut auf der bestehenden Treibhausgas-Systematik des SURE-EU-Systems zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) auf und nutzt deren Struktur der prozessbezogenen Emissionsermittlung entlang der Lieferkette.

Ergänzend werden ausgewählte methodische Grundsätze der internationalen Ökobilanzierung berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf:

- ✓ die Definition klarer Systemgrenzen,
- ✓ die transparente Dokumentation von Annahmen und Datengrundlagen,
- ✓ die strukturierte Erfassung von Stoff- und Energieflüssen,
- ✓ die nachvollziehbare Ausweisung biogener und fossiler Emissionsanteile.

Dabei handelt es sich um eine methodische Orientierung an ausgewählten Prinzipien der Normen ISO 14040, ISO 14044 und ISO 14067.

6.2.2 Die Berechnung folgt einem lebenszyklusbezogenen Inventaransatz im Rahmen eines „cradle-to-gate“-Systemrahmens. Alle relevanten Stoff- und Energieflüsse innerhalb der definierten Systemgrenzen werden erfasst und mit geeigneten Emissionsfaktoren bewertet.

Die Emissionen werden prozessbezogen ermittelt und entlang der Lieferkette weitergegeben. Jeder Wirtschaftsbeteiligte ist für die Erfassung der in seinem betrieblichen Einflussbereich entstehenden Emissionen verantwortlich.

Die Berechnung erfolgt nachvollziehbar, konsistent und dokumentiert.

6.2.3 Die in diesem Add-on beschriebenen methodischen Anforderungen sind an zentrale Prinzipien der ISO 14040, ISO 14044 und ISO 14067 angelehnt, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Dokumentation und Strukturierung der Emissionsdaten.

Aufgrund der Integration RED-spezifischer Elemente, insbesondere in Bezug auf die Behandlung biogener Emissionen und bestimmter Emissionsfaktoren, stellt dieses Add-on jedoch keine ISO-konforme Produkt-Carbon-Footprint-Berechnung im Sinne einer vollständigen Anwendung der genannten Normen dar.

6.2.4 Dieses Add-on ergänzt die RED-basierte Treibhausgasberechnung innerhalb des SURE-EU-Systems. Es ersetzt diese nicht und verändert nicht die regulatorischen Anforderungen oder Nachweispflichten gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001.

Soweit in diesem Add-on spezifische methodische Optionen vorgesehen sind, die an RED-konforme Lieferketten anknüpfen, sind diese ausdrücklich als ergänzende Regelungen im Rahmen dieses hybriden Ansatzes zu verstehen.

6.3 Systemgrenzen und funktionelle Einheit

6.3.1 Die Treibhausgasbilanzierung im Rahmen dieses Add-ons erfolgt im Systemrahmen „Wiege bis Werkstor“ (Cradle-to-gate).

Erfasst werden sämtliche treibhausgasrelevanten Prozesse von der Bereitstellung der eingesetzten Rohstoffe bis zum definierten Werkstor des Holzbrennstoffproduzenten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem das fertige Produkt den Produktionsstandort verlässt.

Die Systemgrenze umfasst insbesondere:

- ✓ die Rohstoffbereitstellung einschließlich gegebenenfalls vorgelagerter Aufbereitungsprozesse,
- ✓ Sammlung, Lagerung und Transport der eingesetzten Biomasse oder Reststoffe,
- ✓ sämtliche Produktionsprozesse am Standort (z. B. Zerkleinerung, Trocknung, Pelletierung, Kühlung),
- ✓ interne Materialbewegungen,
- ✓ Energieeinsatz einschließlich betrieblicher Eigenenergieerzeugung,
- ✓ eingesetzte Hilfsstoffe oder Additive,
- ✓ Verpackungsprozesse einschließlich Herstellung und Einsatz der Verpackungsmaterialien, sofern das Produkt verpackt das Werkstor verlässt.

Nicht Bestandteil der Systemgrenze sind:

- ✓ die Nutzung des Holzbrennstoffs, insbesondere dessen Verbrennung beim Endkunden,
- ✓ nachgelagerte Transport- und Distributionsprozesse außerhalb des definierten Werkstors,
- ✓ die Anrechnung vermiedener fossiler Emissionen oder Substitutionseffekte.

Die Systemgrenzen sind eindeutig zu definieren und konsistent anzuwenden.

6.3.2 Das Werkstor ist der eindeutig festgelegte Übergabepunkt des fertigen Holzbrennstoffs am Produktionsstandort.

Es kann sich dabei beispielsweise um:

- ✓ die Siloverladung bei loser Ware,
- ✓ einen definierten Verladepunkt,
- ✓ oder den Versand verpackter Ware

handeln.

Der gewählte Referenzpunkt ist zu dokumentieren und darf innerhalb eines Berichtszeitraums nicht variieren.

6.3.3 Die funktionelle Einheit ist 1 Kilogramm Holzbrennstoff am definierten Werkstor des Produktionsstandortes. Die funktionelle Einheit bezieht sich auf den physischen Produktzustand zum Zeitpunkt des Verlassens des Werkstors.

Zur eindeutigen Beschreibung der funktionellen Einheit sind mindestens folgende produktspezifische Parameter anzugeben:

- ✓ unterer Heizwert (LHV) des Produktes im Auslieferungszustand (MJ/kg),
- ✓ Wassergehalt des Produktes am Werkstor,
- ✓ physische Produktform (lose Ware oder verpackte Ware).

Sämtliche Treibhausgasemissionen sind in Gramm CO₂-Äquivalent pro Megajoule Holzbrennstoff am Werkstor (g CO₂e/MJ) anzugeben, basierend auf dem deklarierten unteren Heizwert.

Sofern ergänzend eine massebezogene Bezugsgröße (g CO₂e/kg) ausgewiesen wird, ist dies zulässig.

6.4 Datengrundlagen und Emissionsfaktoren

6.4.1 Die Treibhausgasberechnung basiert auf standortspezifischen Primärdaten der jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten. Alle Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der definierten Systemgrenzen sind verpflichtet, die in ihrem betrieblichen Einflussbereich entstehenden Energie- und Stoffströme vollständig und nachvollziehbar zu erfassen.

Die Primärdaten müssen einen repräsentativen Zeitraum von in der Regel zwölf aufeinanderfolgenden Monaten abbilden. Abweichungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

6.4.2 Für die Bewertung von Energie- und Stoffströmen sind geeignete Emissionsfaktoren zu verwenden.

Grundsätzlich ist zwischen standortspezifischen Primärdaten und Hintergrunddaten zu unterscheiden:

Primärdaten umfassen alle am Standort tatsächlich gemessenen oder dokumentierten Aktivitätsdaten, beispielsweise den Stromverbrauch einer Anlage, die eingesetzte Brennstoffmenge, den Wasserverbrauch oder den Materialeinsatz.

Die mit diesen Aktivitätsdaten verbundenen Emissionen (etwa die Emissionen aus der Stromerzeugung, der Wasserbereitstellung oder der Herstellung eines eingesetzten Hilfsstoffes) werden über Emissionsfaktoren abgebildet. Diese zugeordneten Emissionen werden als Hintergrundsysteme bezeichnet.

Für solche Hintergrundsysteme sind Emissionsfaktoren aus:

- ✓ anerkannten und qualitätsgesicherten Ökobilanzdatenbanken,
- ✓ offiziell veröffentlichten, wissenschaftlich fundierten Quellen,
- ✓ oder gleichwertigen, methodisch nachvollziehbaren Datensätzen

zu verwenden.

Die gewählten Datensätze müssen hinsichtlich geografischer, technologischer und zeitlicher Repräsentativität geeignet sein. Die Auswahl ist zu dokumentieren und zu begründen.

Die Anwendung nicht nachvollziehbarer, pauschaler oder nicht dokumentierter Emissionsfaktoren ist unzulässig.

6.4.3 Die Anwendung politisch definierter Standardwerte oder vereinfachter Emissionsfaktoren aus regulatorischen Kontexten ist im Rahmen dieses Add-ons ausgeschlossen.

6.4.4 Der Bezug und die Bewertung von elektrischer Energie stellen einen wesentlichen Einflussfaktor der cradle-to-gate-Treibhausgasbilanz dar. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit und methodischen Konsistenz gelten folgende Anforderungen:

a) Grundsatz / Standortbezogener Ansatz (location-based approach)

Für bezogene Netzstrommengen ist grundsätzlich ein standortbezogener Emissionsfaktor des jeweiligen nationalen oder regionalen Strommixes anzuwenden.

Der verwendete Emissionsfaktor muss aus einer anerkannten, qualitätsgesicherten Ökobilanzdatenbank oder einer offiziell veröffentlichten, wissenschaftlich fundierten Quelle stammen.

Hierzu zählen insbesondere die im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 veröffentlichten Emissionsfaktoren für Elektrizität. Diese werden im Rahmen dieses Add-ons als offiziell veröffentlichte, wissenschaftlich fundierte Quelle anerkannt.

Die Anwendung dieser Faktoren ist zulässig, sofern sie konsistent und einheitlich erfolgt.

b) Marktbezogener Ansatz (market-based approach)

Ein marktbezogener Emissionsfaktor darf nur angewendet werden, sofern:

- ✓ Herkunftsnachweise (z. B. Guarantees of Origin) eindeutig dem bilanzierten Stromverbrauch zugeordnet und nachweislich entwertet wurden,
- ✓ keine Doppelvermarktung oder Doppelanrechnung erfolgt,
- ✓ der verwendete Emissionsfaktor technologisch und geografisch repräsentativ für die beschaffte Stromerzeugung ist,
- ✓ sowohl der marktbezogene als auch der standortbezogene Emissionswert transparent dokumentiert werden.

In diesem Fall ist der cradle-to-gate-Emissionswert auf Basis des marktbezogenen Ansatzes auszuweisen. Zusätzlich ist der Emissionswert auf Basis des standortbezogenen Ansatzes in der Dokumentation anzugeben.

c) Eigene Stromerzeugung

Für selbst erzeugten Strom sind die tatsächlichen Emissionen der jeweiligen Erzeugungstechnologie zu bilanzieren. Bei stromerzeugenden Anlagen auf Basis von Biomasse sind fossile und biogene Emissionen getrennt auszuweisen.

d) Ausschluss pauschaler Nullansätze

Ein Emissionsfaktor von „0 kg CO₂e/kWh“ darf nur angesetzt werden, wenn dies durch eine methodisch konsistente Datengrundlage gerechtfertigt und

nachvollziehbar dokumentiert ist. Die alleinige Existenz von Herkunftsnachweisen begründet keinen automatischen Nullansatz.

6.5 Allokation und Behandlung von Reststoffen

6.5.1 Entstehen in vorgelagerten oder innerhalb der betrachteten Prozesse mehrere energetisch nutzbare Produkte oder Koppelprodukte, sind Allokationsentscheidungen zu treffen. Eine Allokation ist nach Möglichkeit durch Prozessaufteilung oder durch eine differenzierte Erfassung einzelner Teilprozesse zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind die verursachten Treibhausgasemissionen auf Grundlage ihres unteren Heizwertes (LHV) aufzuteilen. Die Allokation erfolgt dabei proportional zum energetischen Gehalt der jeweiligen Produkte.

Eine ökonomische Allokation ist im Rahmen dieses Add-ons nicht zulässig. Die gewählte Methode ist konsistent anzuwenden und nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.5.2 Werden Holzbrennstoffe aus Abfällen oder Reststoffen der Holzverarbeitung hergestellt, kann für diese Stoffströme ein Cut-off-Ansatz angewendet werden. In diesem Fall gehen die Abfälle oder Reststoffe ohne vorgelagerte Treibhausgasbelastungen in die Bilanz des Holzbrennstoffproduzenten ein. Die Emissionen aus Forstwirtschaft und primärer Holzverarbeitung verbleiben bei den jeweiligen Hauptprodukten dieser Prozesse.

6.5.3 Ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Abfalls oder Reststoffs sind jedoch sämtliche weiteren Prozesse, insbesondere Sammlung, Lagerung, Aufbereitung und Transport zum Produktionsstandort, vollständig in die Treibhausgasbilanz einzubeziehen.

6.5.4 Die Einstufung eines Stoffstroms als Abfall oder Reststoff erfolgt verbindlich gemäß den Vorgaben des SURE-Systemdokuments SSP-WaR „Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse“, insbesondere Kapitel 5. Die dort festgelegten Kriterien sind maßgeblich für die Anwendung des Cut-off-Ansatzes im Rahmen dieses Add-ons. Eine eigenständige oder davon abweichende Definition von Abfällen oder Reststoffen findet im Rahmen dieses Add-ons nicht statt.

6.5.5 Handelt es sich bei einem eingesetzten Material nicht um einen Abfall oder Reststoff im Sinne des genannten SURE-Systemdokuments, sondern um ein gezielt erzeugtes Koppelprodukt oder einen wirtschaftlich eigenständigen Produktstrom, sind die vorgelagerten Emissionen verursachungsgerecht zwischen den entstehenden Produkten aufzuteilen.

6.6 Bilanzierung biogenen Kohlenstoffs

Die Bilanzierung biogenen Kohlenstoffs erfolgt in Anlehnung an die Prinzipien der ISO 14067. Biogene Kohlenstoffflüsse sind getrennt von fossilen Emissionen zu erfassen.

6.6.1 Die Gesamtemissionen des Produkts ergeben sich aus der Summe aller innerhalb der definierten Systemgrenzen verursachten Emissionen unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt festgelegten Charakterisierungsregeln.

Dieses Add-on folgt einem hybriden Ansatz, der Elemente der ISO-Produktbilanzierung sowie regulatorische Prinzipien der RED berücksichtigt.

6.6.2 Der im Holzbrennstoff am definierten Werkstor physisch enthaltene biogene Kohlenstoff ist gesondert zu bestimmen und auszuweisen.

Die Ermittlung erfolgt auf Basis:

- ✓ des Trockenmasseanteils des Produkts am Werkstor,
- ✓ eines dokumentierten Kohlenstoffgehalts der eingesetzten Biomasse.

6.6.3 Sofern keine standortspezifischen Analysedaten vorliegen, kann ein Kohlenstoffgehalt von 0,5 kg C pro kg Trockenmasse verwendet werden, sofern dies sachgerecht begründet wird. Zur Umrechnung von Kohlenstoff (C) in Kohlendioxid (CO₂) ist der stöchiometrische Faktor 44/12 anzuwenden.

Der auszuweisende Wert lautet:

Biogener Kohlenstoffgehalt des Produkts am Werkstor (gCO₂ biogen pro Kilogramm Holzbrennstoff).

Dieser Wert stellt die im Produkt physisch gebundene Kohlenstoffmenge dar. Aus der Ausweisung des biogenen Kohlenstoffgehalts dürfen keine Emissionsminderungen oder Gutschriften abgeleitet werden.

6.6.4 Biogene CO₂-Emissionen, die innerhalb der definierten cradle-to-gate-Systemgrenzen entstehen, sind zu quantifizieren.

Dies betrifft insbesondere Emissionen aus der energetischen Nutzung von Biomasse im Produktionsprozess, beispielsweise bei der Trocknung oder bei der Erzeugung von Prozesswärme.

6.6.5 Charakterisierungsregel für biogene CO₂-Emissionen

a) Grundsatz

Biogene CO₂-Emissionen sind grundsätzlich separat von fossilen Emissionen auszuweisen.

b) RED-zertifizierte Biomasse

Sofern nachweislich ausschließlich RED-konforme und nachhaltig zertifizierte Biomasse gemäß dem SURE-EU-System eingesetzt wird, darf für biogene CO₂-Emissionen ein Charakterisierungsfaktor von 0 angewendet werden.

In diesem Fall gehen biogene CO₂-Emissionen mit dem Wert „0 kg CO₂-Äquivalent“ in die Berechnung der Gesamtemissionen ein.

Diese Regelung beruht auf der regulatorischen Systematik der Richtlinie (EU) 2018/2001 und stellt eine bewusste methodische Abweichung von einer rein ISO-konformen Bewertung dar.

6.6.6 Änderungen von Kohlenstoffvorräten in Wäldern oder anderen biogenen Speichern sind nicht Bestandteil dieser cradle-to-gate-Bilanzierung. Eine Modellierung von Senkenwirkungen oder temporärer Kohlenstoffspeicherung erfolgt im Rahmen dieses Add-ons nicht.

6.6.7 Es dürfen keine Emissionsgutschriften für vermiedene fossile Emissionen, Substitutionseffekte oder biogene Kohlenstoffsinken angesetzt werden.

6.7 Berichts-, Weitergabe-, und Zertifizierungsanforderungen

Die Treibhausgasberechnung im Rahmen dieses Add-ons folgt einem cradle-to-gate-Ansatz zur Ermittlung eines produktbezogenen Carbon Footprints in Anlehnung an ISO-Prinzipien. Die Berechnung basiert auf der systematischen Erfassung, Weitergabe und Konsolidierung treibhausgasrelevanter Daten entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

6.7.1 Alle Wirtschaftsbeteiligten, die im Rahmen dieses Add-ons zertifizierte Holzbrennstoffe erzeugen, verarbeiten oder handeln, haben sicherzustellen, dass treibhausgasrelevante Informationen ordnungsgemäß ermittelt, dokumentiert und an den jeweils nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten weitergegeben werden.

Das Add-on ersetzt nicht die bestehende Massenbilanz- und Weitergabesystematik des SURE-EU-Systems, sondern erweitert diese um zusätzliche, an ISO-Prinzipien angelehnte Treibhausgasinformationen.

6.7.2 Innerhalb des SURE-EU-Systems erfolgt die Treibhausgasermittlung grundsätzlich prozessbezogen. Jeder Wirtschaftsbeteiligte ist für die Emissionen verantwortlich, die innerhalb seines betrieblichen Einflussbereichs entstehen, und übermittelt die entsprechenden Informationen an die nächste Schnittstelle in der Lieferkette.

Dieses Prinzip gilt auch im Rahmen dieses Add-ons.

Jeder vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte hat:

- ✓ die Treibhausgasemissionen seiner eigenen Prozesse innerhalb der definierten Systemgrenzen zu ermitteln,
- ✓ standortspezifische Aktivitätsdaten und geeignete Emissionsfaktoren gemäß diesem Add-on zu verwenden,
- ✓ Annahmen, Datengrundlagen und Allokationsentscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren,
- ✓ die ermittelten Emissionswerte zusammen mit dem zertifizierten Material an den nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten weiterzugeben.

6.7.3 Der letzte Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette, der den Holzbrennstoff unter diesem Add-on in Verkehr bringt, ist verantwortlich für:

- ✓ die Sammlung und Plausibilisierung der von vorgelagerten Unternehmen übermittelten Treibhausgasdaten,
- ✓ die Durchführung der vollständigen cradle-to-gate-Treibhausgasberechnung für das Endprodukt,
- ✓ die konsistente Integration aller vorgelagerten Emissionsdaten in einen konsolidierten Produkt-Carbon-Footprint,
- ✓ die Sicherstellung der methodischen Einheitlichkeit über alle Prozessstufen hinweg.

6.7.4 Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des ausgewiesenen cradle-to-gate-Emissionswertes liegt beim Wirtschaftsbeteiligten, der den Holzbrennstoff mit der Eigenschaft dieses Add-ons in Verkehr bringt.

6.7.5 Für den zertifizierten Holzbrennstoff am definierten Werkstor sind mindestens folgende Kennzahlen auszuweisen:

- ✓ Unterer Heizwert (LHV) des Produktes im Auslieferungszustand (MJ/kg),
- ✓ Fossile Treibhausgasemissionen (gCO₂-Äquivalent pro MJ),
- ✓ Biogene Treibhausgasemissionen (gCO₂-Äquivalent pro MJ),

- ✓ Gesamte cradle-to-gate-Treibhausgasemissionen (gCO₂-Äquivalent pro MJ),
- ✓ Biogener Kohlenstoffgehalt des Produkts am Werkstor (gCO₂ biogen pro Kilogramm Produkt),
- ✓ Beschreibung der angewendeten Systemgrenzen,
- ✓ Angabe der angewendeten Allokationsmethoden,
- ✓ Quellen der verwendeten Emissionsfaktoren und Hintergrunddaten,
- ✓ Berichtsjahr sowie Referenzzeitraum der verwendeten Primärdaten.
- ✓ Bei Anwendung eines marktbezogenen Stromansatzes ist dies im Bericht ausdrücklich kenntlich zu machen.

Alle Angaben müssen sich eindeutig auf die deklarierte funktionelle Einheit beziehen.

6.7.6 Zur Sicherstellung der Weiterverwendbarkeit der Ergebnisse in nachgelagerten Anwendungen sind die Treibhausgasemissionen in disaggregierter Form darzustellen.

Mindestens sind folgende Prozessmodule getrennt auszuweisen:

- ✓ Rohstoffbereitstellung und Transport,
- ✓ Produktionsprozesse am Standort (einschließlich Trocknung, Aufbereitung und Pelletierung),
- ✓ betriebliche Energieerzeugung,
- ✓ Verpackungsprozesse, sofern zutreffend,
- ✓ weitere relevante emissionsverursachende Prozesse.

Diese modulare Struktur ermöglicht die Integration der Ergebnisse in nachgelagerte Produktbilanzen, unternehmensbezogene Treibhausgasinventare sowie Berichterstattungssysteme.

6.7.7 Alle methodischen Entscheidungen, Annahmen, Emissionsfaktoren, Allokationsregeln sowie Datengrundlagen sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation muss eine unabhängige Überprüfung der Konformität mit diesem Add-on ermöglichen.

6.7.8 Die im Rahmen dieses Add-ons ermittelten Treibhausgaswerte sind eindeutig von Treibhausgaswerten zu unterscheiden, die für RED-Konformitätszwecke berechnet

werden. Eine Vermischung oder Ersetzung von RED-Werten durch ISO-basierte Werte ist nicht zulässig.

6.8 Verifizierung und Zertifizierungsanforderungen

- 6.8.1** Die im Rahmen dieses Add-ons durchgeführte Treibhausgasberechnung unterliegt der Prüfung durch unabhängige Auditoren im Rahmen des regulären SURE-Zertifizierungsverfahrens.
- 6.8.2** Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Einhaltung der methodischen Anforderungen dieses Add-ons, die Vollständigkeit und Plausibilität der verwendeten Aktivitätsdaten und Emissionsfaktoren sowie die Konsistenz der Berechnung und Berichterstattung entlang der definierten Systemgrenzen.
- 6.8.3** Die Verifizierung im Rahmen dieses Add-ons stellt keine ISO-Zertifizierung dar und begründet keinen Anspruch auf eine Zertifizierung nach ISO 14040, ISO 14044 oder ISO 14067. Ebenso entsteht hierdurch kein Anspruch auf eine produktbezogene ISO-Kennzeichnung.

6.9 Qualifikationskriterium für das Add-on „Holzbrennstoff mit begrenztem CO₂-Fußabdruck“

6.9.1 Für die Nutzung des Add-ons ist nachzuweisen, dass die gemäß Abschnitt 6.7.5 ausgewiesenen Gesamtemissionen des Holzbrennstoffs den folgenden Referenzwert nicht überschreiten:

7,0 g CO₂-Äquivalent pro MJ Holzbrennstoff (LHV) am Werkstor.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der gemäß Abschnitt 6.6 angewendeten Charakterisierungsregeln.

6.9.2 Der Referenzwert bezieht sich auf die deklarierte funktionelle Einheit gemäß Abschnitt 6.3. Der Nachweis ist für den gemäß Abschnitt 6.4.1 definierten Berichtszeitraum zu erbringen.

6.9.3 Der Emissionswert ist auf eine Nachkommastelle anzugeben. Ein Überschreiten des Referenzwertes (auch geringfügig) führt dazu, dass der Holzbrennstoff nicht unter der Eigenschaft dieses Add-ons in Verkehr gebracht werden darf.

6.9.4 Das Nichterfüllen des Qualifikationskriteriums berührt nicht die RED-Konformität des Holzbrennstoffs im Rahmen des SURE-EU-Systems. Die regulatorische Zertifizierung gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 bleibt hiervon unberührt.

7 Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren

Neben den in dem mitgeltenden SURE-EU Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess“ aufgeführten Regelungen gelten die im Folgenden definierten spezifischen Anforderungen für Tätigkeiten im Rahmen der freiwilligen SURE Add-on Zertifizierung.

7.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Grundlegende Voraussetzung für die Registrierung von Zertifizierungsstellen für Tätigkeiten im Rahmen des freiwilligen SURE Add-ons gemäß des Systemdokuments „Add-on-Kriterien im SURE-EU-System“ (SSP-AoK) ist eine erfolgreiche Registrierung für Zertifizierungsaktivitäten im Rahmen des SURE-EU-Systems.

Für den Ablauf der Registrierung wird das SURE-EU Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess“ verwiesen.

7.2 Anforderungen an Auditoren

Grundlegende Voraussetzung für die Registrierung eines Auditors für Tätigkeiten im Rahmen des freiwilligen SURE Add-ons gemäß des Systemdokuments „Add-on-Kriterien im SURE-EU-System“ (SSP-AoK) ist eine erfolgreiche Registrierung als SURE-EU Auditor (s. SURE-EU Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess).

Auditoren müssen die Anforderungen hinsichtlich der Prüfung von Treibhausgasberechnungen auf der Basis von Ist-Werten (SURE-EU- Scope-ID 7002) erfüllen und dafür von SURE bestätigt sein.

Für den Ablauf der Registrierung wird auf das SURE-EU Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess“ verwiesen.

8 Mitgeltende Dokumente

Mitgeltende Dokumente sind sämtliche Dokumente des SURE-EU-Systems in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

- ✓ GSP-Basic: Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des SURE-Systems
- ✓ GSP-CP: Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess
- ✓ GSP-IMS: Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement
- ✓ SSP-AGRI: Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ SSP-FOREST: Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ SSP-WaR: Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse
- ✓ SSP-USE: Systemgrundsätze für die Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomasse-Brennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme
- ✓ TG-DEF: Begriffsbestimmungen im SURE-System
- ✓ TG-MASS: Technische Anleitung für die Massenbilanzierung
- ✓ TG-GHG: Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung

SURE behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemdokumente zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die jeweils gültigen Versionen der SURE-EU-Dokumente sind auf der SURE-Homepage unter www.sure-system.org veröffentlicht.

Die methodischen Grundsätze dieses Add-ons orientieren sich an ausgewählten Prinzipien der folgenden internationalen Normen:

- ✓ ISO 14040:2006 – Umweltmanagement – Ökobilanz – Grundsätze und Rahmenbedingungen
- ✓ ISO 14044:2006 – Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen
- ✓ ISO 14067:2018 – Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen und Leitlinien zur Quantifizierung

Diese Normen werden als ergänzende Informationsquellen für das Verständnis der zugrunde liegenden Bilanzierungsprinzipien genannt. Eine vollständige Anwendung dieser Normen ist im Rahmen dieses Add-ons nicht gefordert. Die Einhaltung der in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen ist maßgeblich.

Impressum

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Schwertberger Straße 16
53177 Bonn
Deutschland

+49 (0) 228 3506 150
www.sure-system.org

Titelbild

© ภาคภูมิ ปัจฉิ่งคะตา – Adobe Stock